



## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Jagdschützen Hubertus Flensburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bilschau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Schießsports. Insbesondere bezweckt der Verein die Ausbildung leistungsstarker Schützen für nationale und internationale Wettkämpfe und erstrebt einen hohen Leistungsstandard im jagdlichen Schießen seiner Mitglieder im Dienste einer waidgerechten Jagdausübung.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mehrheitlich nachdem der Bewerber ein volles Jahr als Gast an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen hat.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein. Das Mindestalter der Mitglieder liegt bei 16 vollendeten Lebensjahren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zum Jahresende.
2. durch Tod
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Schießwart

Der Vorstand im Sinne von § 26 (2) BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresberechnung der Mitgliederversammlung vor.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand des Vereins kann über einen Betrag von bis zu 3.000 € jährlich frei verfügen.

Der Vorstand beruft einmal jährlich im Monat März eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt in Textform.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

## **§ 8**

### **Haftung des Vorstandes**

Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand wird der Haftungsmaßstab abweichend von § 276 BGB auf Vorsatz beschränkt.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, spätestens im Monat März des Kalenderjahres.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Abrechnung und Prüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung am Beginn geändert und ergänzt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Es ist geheim abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei

Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im Übrigen ist die Wahl zu wiederholen.

Enthaltungen zählen nicht als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vereinsvermögen / Beiträge**

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge oder freiwillige Spenden der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit**

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 12**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen, beschlossen werden. Sofern die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schießsport.

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben ihrer

Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden beachtet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bilschau, 17. März 2022